

Markt Aindling

Begründung

**zur 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 4
für das Wochenendhausgebiet
„Holzanger“**

in der Gemarkung Aindling

Entwurf vom 18.12.2006

Fassung vom 22.05.2007

BEGRÜNDUNG:

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Wochenendhausgebiet „Holzanger“

Der Marktgemeinderat hat am 04.10.06 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 – wie in der Bebauungsplanzeichnung dargestellt – zu ändern. Diese Änderung kommt einer Teilaufhebung gleich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes begründet sich im geänderten Planungsziel seitens der Marktgemeinde Aindling.

Der südliche und östliche Bereich des Bebauungsplanes ist für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht mehr notwendig. Die Grundstücksflächen wurden seit Jahrzehnten nicht erschlossen und nicht bebaut. Ein Bedarf an weiteren Wochenendhausplätzen ist nicht gegeben und nicht zu erwarten. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke sind mit der Bebauungsplanänderung einverstanden.

Die betroffenen Grundstücke werden – wie bisher – weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der Neuaufstellung entsprechend parallel angepasst.

Aus Sicht der Bodendenkmalpflege wird auf folgendes hingewiesen:

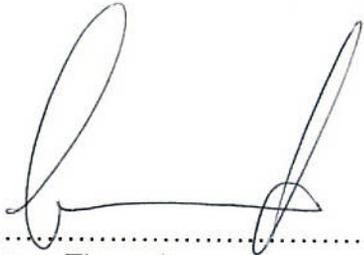
Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit (Art. 8 Abs. 1 DSchG).

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

Markt Aindling

Aindling, den 14.09.2007




Tomas Zinnecker
1. Bürgermeister

Markt Aindling

Umweltbericht

nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB

zur

1. Änderung des

Bebauungsplanes Nr. 4

für das Wochenendhausgebiet

„Holzanger“

in der Gemarkung Aindling

Entwurf vom 18.12.2006

Fassung vom 22.05.2007

UMWELTBERICHT:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 kommt einer Teilaufhebung gleich.

Die betroffenen Grundstücke werden – wie bisher – unverändert weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

Umweltrelevante Ziele sind von der Planung nicht betroffen.

Die Planung verursacht – im Vergleich zur Ist-Situation vor Ort – keine Umweltauswirkungen. Der Umweltzustand bleibt unverändert.

Die Umweltauswirkungen, die von der Umsetzung der ursprünglichen Planung in diesem Plangebiet ausgegangen wären, entfallen komplett.

Weitere Darstellungen erübrigen sich.

Markt Aindling

Aindling, den 14.09.2007



.....
Tomas Zinnecker
1. Bürgermeister